



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. August 2010

Nummer 28

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203034	9. 7. 2010	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Polizei (BRL Pol)	678
7817	5. 5. 2010	RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung	683
7861	9. 7. 2010	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung	684

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
25. 6. 2010	Ministerpräsident Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Russischen Föderation in Bonn.	689
20. 7. 2010	Ministerpräsidentin Bek. – Honorarkonsularische Vertretung von Irland in Bergisch-Gladbach (Köln)	689
20. 7. 2010	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Finnland in Düsseldorf	689

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
30. 6. 2010	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Umlagensatzung Zweckverband VRR	689
30. 6. 2010	Satzung zur Änderung der Umlagensatzung	695
14. 7. 2010	Landschaftsverband Westfalen-Lippe 3. Tagung der 13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	696

I.

203034

**Richtlinien für die dienstliche Beurteilung
der Beamtinnen und Beamten
im Bereich der Polizei
(BRL Pol)**

RdErl. d. Innenministeriums – 45.2-26.00.05 –
v. 9.7.2010

Auf Grund von § 93 Absatz 1 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBC) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), werden folgende Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Polizei (BRL Pol) erlassen.

1**Bedeutung der Beurteilung**

Die Leistungen der Beamtinnen und Beamten sollen dem Grundsatz der Bestenauslese folgend differenziert und untereinander vergleichbar bewertet werden.

Beurteilungen bilden die Grundlage für personelle Maßnahmen. Sie sind unerlässliche Voraussetzungen für die Entscheidungen über Ernennung auf Lebenszeit, Beförderung und Verwendung der Beamtinnen und Beamten. Beurteilungen sind damit ein wichtiges Instrument der Personalführung.

Sie beruhen auf einem Vergleich derjenigen Beamtinnen und Beamten, die zur selben Vergleichsgruppe gehören. Vergleichsgruppen ändern sich von Beurteilungsstichtag zu Beurteilungsstichtag. Deshalb können Beurteilungen keine allgemein gültigen Feststellungen über die beurteilten Beamtinnen und Beamten treffen, sondern nur Aussagen, welche Erkenntnisse aus dem Vergleich mit den anderen zu Beurteilenden und bezogen auf den Beurteilungszeitraum gewonnen wurden.

2**Anwendungsbereich****2.1**

Diese Richtlinien gelten

- für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen sowie
- für die übrigen im Landesdienst befindlichen Beamtinnen und Beamten der Polizeibehörden und der Deutschen Hochschule der Polizei.

2.2

Ausgenommen sind:

- Beamtinnen und Beamte des Innenministeriums,
- an die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW versetzte Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte.

3**Regelbeurteilung****3.1**

Beamtinnen und Beamte sind alle drei Jahre zu einem Stichtag dienstlich zu beurteilen. Die jeweiligen Beurteilungsstichtage legt das Innenministerium fest. Die Beurteilung muss spätestens vier Monate nach dem Beurteilungsstichtag bekannt gegeben sein.

3.2

Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte:

- die sich in der Ausbildung zur Vorbereitung auf eine Fachprüfung (Aufstieg) befinden,
- die sich in der Förderphase vor dem Studium zum höheren Polizeivollzugsdienst befinden,
- auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
- die im Beamtenverhältnis auf Probe eine Probezeit abzuleisten haben, es sei denn, es handelt sich um Be-

amtinnen und Beamte in leitender Funktion auf Probe,

- die sich im Eingangsamt ihrer Laufbahn befinden (auch nach dem Aufstieg) und in diesem noch nicht beurteilt wurden (Nummer 4.2),
- die ein Amt einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen B oder W innehaben.

Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, die das 57. Lebensjahr, bzw. andere Beamtinnen und Beamte, die das 59. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Regelbeurteilung ausgenommen, soweit sie nicht eine Beurteilung beantragen. Dieser Antrag kann vom jeweils letzten Stichtag an gestellt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte zum nächsten Stichtag das entsprechende Lebensalter erreicht. Eine Rücknahme des Antrags ist bis zur Durchführung der Beurteilerbesprechung (Nummer 9.2) möglich.

Beamtinnen und Beamte, die sich im Endamt ihrer Laufbahngruppe befinden (A 9 Z BBesO bei Verwaltungsbeamtinnen und -beamten des mittleren Dienstes bzw. A 11 BBesO bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ohne II. Fachprüfung und A 13 BBesO bei Verwaltungsbeamtinnen und -beamten des gehobenen Dienstes bzw. Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten mit II. Fachprüfung), sind ebenfalls nicht zu beurteilen. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Anlassbeurteilung nach Nummer 4.3.

3.3

Bei Beamtinnen und Beamten, die zum vorgesehenen Beurteilungsstichtag aufgrund ihrer Versetzung weniger als ein halbes Jahr zum Kreis der zu Beurteilenden gehört haben, ist die Beurteilung nicht vor Ablauf von neun Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beamtin oder der Beamte zum Kreis der zu Beurteilenden hinzutreten ist, nachzuholen. Der Kreis der zu Beurteilenden bestimmt sich nach der Zugehörigkeit zu der Behörde.

Bei Beamtinnen und Beamten, die innerhalb des Beurteilungszeitraumes weniger als neun Monate Dienst geleistet haben, ist die Regelbeurteilung nachzuholen. Die Nachbeurteilung soll nach insgesamt neun Monaten Dienstverrichtung innerhalb des Beurteilungszeitraumes und nach Wiederantritt bzw. Wiederaufnahme des Dienstes erfolgen.

Nachbeurteilungen können zu festen Terminen erfolgen, deren letzter jedoch mindestens ein Jahr vor dem nächsten Regelbeurteilungsstichtag (Nummer 3.1) liegen muss. Für Nachbeurteilungen gelten die für Regelbeurteilungen maßgeblichen Vorschriften.

3.4

Beurteilungen, die zum vorgesehenen Beurteilungsstichtag nicht zweckmäßig sind (z. B. schwebendes Disziplinarverfahren, längere Abwesenheit), können zurückgestellt werden. Auf Antrag sollen sie zurückgestellt werden. Die Betroffenen sind auf dieses Recht hinzuweisen. Nach Fortfall des Hemmnisses sind die Beurteilungen nachzuholen; Nummer 3.3 gilt entsprechend.

3.5**Beurteilungsbeiträge****Allgemeines**

Beurteilungsbeiträge werden zum Beispiel in Zusammenhang mit Versetzungen, Abordnungen oder Umsetzungen der zu Beurteilenden sowie beim Wechsel der Erstbeurteilerin oder des Erstbeurteilers während des Beurteilungszeitraumes erstellt. Sie sollen die Zeiträume und Tätigkeiten erfassen, die bei einer zukünftigen Beurteilung berücksichtigt werden müssen und von den dann verantwortlichen Erstbeurteilerinnen oder Erstbeurteilern bei der Erstellung der Beurteilungen aus eigener Anschauung nicht bewertet werden können.

Auf Beurteilungsbeiträge kann verzichtet werden, wenn der relevante Zeitraum weniger als sechs Monate umfasst, es sei denn, die wahrgenommenen Aufgaben sind wesentlich für die Beurteilung.

Ein Beurteilungsbeitrag ist keine Beurteilung im rechtlichen Sinne, auch da er nicht mit einem Endurteil ab-

schließt. Rechtsmittel allein gegen den Beitrag sind demzufolge nicht zulässig.

Verfahren

Beurteilungsbeiträge werden von der Erstbeurteilerin/ dem Erstbeurteiler erstellt. Sie müssen zeitnah (z.B. zum Ende des Abordnungszeitraumes bzw. vor der Versetzung der zu Beurteilenden oder vor dem Wechsel der Erstbeurteilerin oder des Erstbeurteilers) unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblattes erstellt werden.

Sie müssen eine Aufgabenbeschreibung enthalten und – ohne Endnote – Auskunft über den Leistungs- und Befähigungsstand einer Beamtin oder eines Beamten geben. Hierzu sollen lediglich die Merkmale beurteilt werden; eine Gesamtnote ist nicht zu bilden.

In einem Gespräch soll der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit gegeben werden, das Eignungs-, Befähigungs- und Leistungsbild, das die Beurteilerin oder der Beurteiler innerhalb des Beurteilungszeitraumes gewonnen hat, mit der eigenen Einschätzung abzugleichen. Unter Angabe des Datums ist zu bestätigen, dass das Gespräch stattgefunden hat.

Der Beitrag ist der Behördenleitung auf dem Dienstweg vorzulegen, die hierzu ein Votum abgeben muss, wenn eine Abweichung vom voraussichtlich in der Vergleichsgruppe anzulegenden Maßstab schon zu diesem Zeitpunkt offensichtlich ist. Die Behördenleitung kann ihre Vertreterin/ihren Vertreter oder die Leiterin/den Leiter der personalführenden Abteilung beauftragen, das Votum abzugeben.

Für Beurteilungsbeiträge, die einer anderen Behörde zur Verwendung bei der nächsten Beurteilung der Beamtin oder des Beamten zur Verfügung gestellt werden, zeichnen die Leiterinnen oder Leiter der abgebenden Behörden verantwortlich. Diese achten im besonderen Maße auf die Einhaltung der üblichen Beurteilungsmaßstäbe. Es soll angegeben werden, welche Beurteilerinnen oder Beurteiler an der Erstellung der Beurteilungsbeiträge beteiligt waren.

Beurteilungsbeiträge, die von internationalen Organisationen anlässlich einer Auslandsverwendung erstellt wurden, sind angemessen einzubeziehen.

Beurteilungsbeiträge sind der Beamtin oder dem Beamten spätestens vier Monate nach Ende des dem Beurteilungsbeitrag zugrundeliegenden Zeitraums bekannt zu geben und bei der Personalverwaltung bis zur nächsten Beurteilung zu hinterlegen. Die Beiträge sind bei der nächsten Beurteilung zu berücksichtigen und dann mit der Beurteilung zur Personalakte zu nehmen.

4

Sonstige Beurteilungen

4.1

Beurteilungen während der Probezeit

Beamtinnen und Beamte auf Probe sind ein Jahr nach Beginn der Probezeit erstmals zu beurteilen. Kann eine Bewährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellt werden, ist die Beamtin oder der Beamte nach einem weiteren Jahr erneut zu beurteilen.

Drei Monate vor Ablauf der Probezeit ist eine zusammenfassende, auf die gesamte bisherige Probezeit bezogene Beurteilung zu erstellen. Kann die Bewährung während der Probezeit in dieser Beurteilung noch nicht festgestellt werden, ist die Beamtin oder der Beamte rechtzeitig vor Ablauf der verlängerten Probezeit erneut zu beurteilen.

In Fällen des Nachteilsausgleichs nach § 21 LBG ist vor einer Beförderung eine Beurteilung zu erstellen.

4.2

Beurteilungen im Eingangsamts der Laufbahn

Beamtinnen und Beamte sind neun Monate nach Ablauf der Probezeit zu beurteilen. Für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte (auch im Falle des prüfungsfreien Aufstiegs) gilt dies entsprechend nach Übertragung des Eingangsamtes der neuen Laufbahn.

4.3

Beurteilungen aus besonderem Anlass

Anlassbeurteilungen kommen in Betracht bei:

– Versetzungen

Bei Versetzungen **innerhalb des Geltungsbereichs der BRL Pol** gilt die letzte Beurteilung, so dass eine Anlassbeurteilung ausscheidet. Es ist ein Beurteilungsbeitrag (Nummer 3.5) für die nächste Regelbeurteilung zu erstellen.

Bei Versetzungen zu Behörden oder Einrichtungen **außerhalb des Geltungsbereichs der BRL Pol** gilt die letzte Beurteilung als Versetzungsbeurteilung, wenn sie im Zeitpunkt der Versetzung nicht älter als neun Monate ist. Anderenfalls ist die letzte Beurteilung um eine Feststellung zu ergänzen, ob sich zwischenzeitlich Abweichungen von den Bewertungen dieser Beurteilung ergeben haben.

Bei Versetzungen **in den Geltungsbereich der BRL Pol** hinein ist nach neun Monaten eine Anlassbeurteilung zu erstellen, soweit die/der zu Beurteilende nicht bereits nach Nummer 3.3 in das Regelbeurteilungsverfahren einzubeziehen ist.

– Auswahlentscheidungen

Vor Entscheidungen über eine Beförderung oder die Übertragung eines anderen Dienstpostens darf eine Beurteilung nicht erstellt werden, wenn bereits eine aktuelle Beurteilung im derzeitigen Amt nach den Nummern 3 oder 4.2 vorliegt.

Beamtinnen und Beamte in einem neuen statusrechtlichen Amt sind aus besonderem Anlass zu beurteilen, wenn dies zur Einbeziehung in eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen der Bestenauslese erforderlich ist.

– Ablauf einer Bewährungs- oder Unterweisungszeit

– Beurlaubung

Beamtinnen und Beamte, deren Beurlaubung voraussichtlich an dem folgenden Beurteilungszeitpunkt (Regelbeurteilung oder Beurteilung im Eingangsamts) noch andauert, sind mit Beginn der Beurlaubung zu beurteilen, wenn sie seit ihrer letzten Beurteilung wenigstens neun Monate Dienst geleistet haben.

Eine hiernach zulässige Beurteilung vergleicht die zu Beurteilenden mit den übrigen Beamtinnen und Beamten der Vergleichsgruppe, der sie bei einer Regelbeurteilung zugeordnet worden wären, wenn sie zum Stichtag der Regelbeurteilung Angehörige der Vergleichsgruppe gewesen wäre.

In anderen Fällen ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

5

Aufgabenbeschreibung

Grundlage der Leistungs- und Befähigungsbeurteilung (Nummer 6) ist eine Aufgabenbeschreibung. Die Aufgabenbeschreibung soll die den Beurteilungszeitraum prägenden Aufgaben sowie Sonderaufgaben von besonderem Gewicht auführen. Die Beamtin oder der Beamte ist an der Zusammenstellung zu beteiligen.

Die Aufgabenbeschreibung soll den besonderen Bezug zu den zu beurteilenden Leistungs- und Befähigungsmerkmalen erkennen lassen. Es sollen in der Regel nicht mehr als fünf Aufgaben benannt werden. Funktionsbeschreibungen und Geschäftsverteilungspläne können zugrunde gelegt werden. Werturteile über die zu Beurteilenden oder Angaben über die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Qualifikationen oder Kenntnisse sind zu vermeiden.

6

Leistungs- und Befähigungsbeurteilung

Bei der Beurteilung der Merkmale sind Lebens- und Diensterfahrung zu berücksichtigen, soweit sie sich in der Ausprägung der Leistungs- und Befähigungsmerkmale oder in der Eignung der Beamtin oder des Beamten niederschlagen; in der Regel ist anzunehmen, dass sich Diensterfahrung positiv auf das Leistungsbild auswirkt.

6.1

Merkmale

Zu beurteilen sind die Arbeitsorganisation, der Arbeitseinsatz, die Arbeitsweise, die Leistungsgüte, der Leistungsumfang, die Veränderungskompetenz, die soziale Kompetenz, die Mitarbeiterführung sowie die im dienstlichen Umgang gezeigten Fähigkeiten und Fachkenntnisse, die für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sind.

In die Bewertung der Merkmale sind die nachfolgenden Kriterien einzubeziehen:

1. Arbeitsorganisation

- Planung und zielgerichtete Ausrichtung von Arbeitsabläufen
- Prioritäten berücksichtigen
- Effizienz

2. Arbeitseinsatz

- Initiative und Selbständigkeit
- Ausdauer und Belastbarkeit

3. Arbeitsweise

- Analytische Fähigkeit
- Gestaltungsspielräume nutzen
- Entscheidungsfreude
- Urteilsfähigkeit

4. Leistungsgüte

- Schriftlicher und mündlicher Ausdruck
- Sorgfalt und Gründlichkeit
- Effektivität
- Beachten von inhaltlichen, rechtlichen, formalen und zeitlichen Vorgaben

5. Leistungsumfang

- Arbeitsumfang unter Berücksichtigung des jeweiligen Schwierigkeitsgrades und der Verwendbarkeit des Arbeitsergebnisses

6. Veränderungskompetenz

- Bereitschaft, sich neuen Anforderungen zu stellen
- Selbstreflexion
- Aktive und passive Kritikfähigkeit
- Bereitschaft zum lebenslangen Lernen
- Bereitschaft, Wissen an andere zu vermitteln

7. Soziale Kompetenz

- Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen
- Zusammenarbeit mit Vorgesetzten
- Wertschätzung und Teamfähigkeit
- Verantwortungsbereitschaft und Zuverlässigkeit
- Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern

8. Mitarbeiterführung (nur für Vorgesetzte)

- Zielentwicklung und -vereinbarung; Leistungsmotivation
- Umgang mit Konfliktsituationen
- Delegieren und Kontrollieren
- Beurteilen und Fördern
- Beachten der Ziele der Gesundheitsförderung
- Beachten der Ziele der Gleichstellung.

6.2

Beurteilungsmaßstab und Bewertung

Für die Bewertung der Merkmale sowie der Gesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

Entspricht nicht den Anforderungen	1 Punkt,
entspricht im Allgemeinen den Anforderungen	2 Punkte,
entspricht voll den Anforderungen	3 Punkte,
übertrifft die Anforderungen	4 Punkte,
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	5 Punkte.

Zwischenbewertungen sind nicht zulässig.

Für jedes Merkmal ist zu prüfen, inwieweit die Beamtin oder der Beamte im Beurteilungszeitraum den Anforderungen des im Zeitpunkt des Beurteilungsstichtages übertragenen (statusrechtlichen) Amtes unter Berücksichtigung der in der Aufgabenbeschreibung aufgeführten Aufgaben entsprochen hat.

Die Beurteilung eines Merkmals schließt mit einem Ergebnis ab, das unter Berücksichtigung der in Nummer 6.1 dargestellten Kriterien zu bilden und in Punkten festzusetzen ist.

7

Zusätzliche Angaben und Verwendung

Im Anschluss an die Beurteilung der Merkmale stellt die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler ergänzend die im dienstlichen Umgang gezeigten besonderen Fachkenntnisse und Fähigkeiten dar, die für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sind.

Ferner sollen Aussagen zur körperlichen Befähigung sowie über Verwendungsbreite und Teilnahme an Lehrgängen sowie Einsatzmöglichkeiten und Fortbildung gemacht werden. Diese Angaben sollen frei formuliert und in kurzer Form dargestellt werden. Ergänzungen der Endbeurteilerin oder des Endbeurteilers sind aufzunehmen und zu kennzeichnen.

Bei schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Beamtinnen und Beamten ist Nummer 10 zu beachten.

7.1

Besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten

Fachkenntnisse und Fähigkeiten, die über die allgemeine Vor- und Ausbildung hinausgehen, sind arbeitsplatzbezogen darzustellen. Im Übrigen werden sie als eigene Angaben der Beamtin oder des Beamten auf Wunsch in die Beurteilung aufgenommen, sofern sie für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sein können. Die eigenen Angaben sind als solche zu kennzeichnen.

7.2

Körperliche Leistungsfähigkeit

Bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ist grundsätzlich zur körperlichen Leistungsfähigkeit Stellung zu nehmen.

Hinweise zur körperlichen Leistungsfähigkeit von Verwaltungsbeamtinnen und -beamten sind nur ausnahmsweise und im Einvernehmen mit der Beamtin oder dem Beamten zu geben, soweit sie für die weitere Verwendung bedeutsam sein können.

7.3

Verwendungsbreite / Teilnahme an Lehrgängen

Die bisher wahrgenommenen Funktionen und Nebenämter sowie die Teilnahme an Lehrgängen während des Beurteilungszeitraumes sind zu vermerken. Ferner sollen -soweit die Beamtin oder der Beamte nicht widerspricht- die Tätigkeiten als Mitglied eines Personalrates oder einer Schwerbehindertenvertretung oder als soziale Ansprechpartnerin/sozialer Ansprechpartner ohne Bewertung angegeben werden.

7.4

Einsatzmöglichkeiten / Fortbildung

Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler erstellt einen Verwendungsvorschlag, in dem unter Berücksichtigung der besonderen Stärken, Neigungen, Interessen und Verwendungswünsche der/des zu Beurteilenden darzulegen ist, in welchen anderen Arbeitsbereichen diese(r) nach Auffassung der Erstbeurteilerin oder des Erstbeurteilers eingesetzt werden könnte.

Die Benennung konkreter Arbeitsplätze ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus schlägt die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler bei Bedarf Maßnahmen zur Förderung und Fortbildung vor. Besondere Interessen und Wünsche nach Teilnahme an dienstlicher Fortbildung der Beamtin oder des Beamten sind hier zu vermerken.

8

Gesamturteil

8.1

Die Gesamtnote ist aus der Bewertung der Leistungs- und Befähigungsmerkmale unter Würdigung ihrer Gewichtung und der Gesamtpersönlichkeit der Beamtin oder des Beamten zu bilden und in Punkten festzusetzen. Ein Punktwert als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Merkmale ist nicht zu bilden.

8.2

Vergleichsgruppen / Richtsätze

Um eine einheitliche Anwendung des Bewertungsmaßstabs für die Beurteilung von Beamtinnen und Beamten, die untereinander vergleichbar sind, sicher zu stellen, sollen bei Regelbeurteilungen Vergleichsgruppen gebildet und hierauf Richtsätze angewandt werden.

8.2.1

Vergleichsgruppen

Die Bildung der Vergleichsgruppen obliegt der/dem zur Schlusszeichnung Befugten nach Maßgabe folgender Grundsätze:

- in erster Linie sollen Beamtinnen und Beamte derselben Laufbahn und derselben Besoldungsgruppe eine Vergleichsgruppe bilden;
- istehen nach dem Stellenplan Beamtinnen und Beamte verschiedener Laufbahnen miteinander in Konkurrenz, können auch Beamtinnen und Beamte derselben Laufbahngruppe und derselben Besoldungsgruppe eine Vergleichsgruppe bilden;
- in Fällen, in denen die Wahrnehmung einer bestimmten Funktion im Vordergrund steht, können auch Angehörige derselben Funktionsebene eine Vergleichsgruppe bilden. Hierzu ist die Zustimmung des Innenministeriums einzuholen.

Eine Vergleichsgruppe muss mindestens 30 Personen umfassen. Beamtinnen und Beamte, die an der Regelbeurteilung (Nummer 3.1) nicht teilnehmen, sind bei der Bildung der Vergleichsgruppen nicht mitzuzählen.

8.2.2

Richtsätze

Bei der Festlegung der Gesamtnote sollen durch diejenigen, die zur Schlusszeichnung befugt sind, als Orientierungsrahmen Richtsätze (Obergrenzen) berücksichtigt werden.

Die Richtsätze geben nur Anhaltspunkte für eine vor allem auch im Quervergleich innerhalb der Vergleichsgruppe möglichst gerechte Bewertung der von den Beurteilten erbrachten Leistungen; sie dürfen im Einzelfall die Zuordnung der jeweils zutreffenden Gesamtnote nicht verhindern. Es gelten folgende Richtsätze:

Gesamtnote 4 Punkte 20 v.H.

Gesamtnote 5 Punkte 10 v.H..

Die Vomhundertsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl der zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten derselben Vergleichsgruppe im Bereich einer/eines zur Schlusszeichnung Befugten.

Wird die für eine Vergleichsgruppe erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, soll bei der Festlegung der Gesamtnote eine Differenzierung angestrebt werden, die sich an diesen Orientierungsrahmen anlehnt.

9

Beurteilungsverfahren

9.1

Beurteilungsvorschlag**Erstbeurteilung**

Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler hat zu Beginn des Beurteilungsverfahrens mit der Beamtin oder dem Beamten ein Gespräch zu führen. In ihm soll das Eignungs-, Befähigungs- und Leistungsbild, das die Beurteilerin oder der Beurteiler innerhalb des Beurteilungszeitraumes gewonnen hat, mit der eigenen Einschätzung abgeglichen werden.

Die Beamtin oder der Beamte soll die Möglichkeit haben, die für die Beurteilung wichtigen Punkte darzulegen. Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler hat unter Angabe des Datums zu bestätigen, dass das Gespräch stattgefunden hat. Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler hat vorliegende Beurteilungsbeiträge zu berücksichtigen.

Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler beurteilt unabhängig und ist nicht an Weisungen gebunden. Sie/Er muss in der Lage sein, sich aus eigener Anschauung ein Urteil über die zu Beurteilende oder den zu Beurteilenden zu bilden; einzelne Arbeitskontakte oder kurzfristige Einblicke in die Arbeit reichen hierfür nicht aus. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Sie/Er hat nach eigenen Kenntnissen und Erfahrungen zu beurteilen. Unabhängig davon sind vor der Erstellung des Beurteilungsvorschlags Gespräche der Vorgesetzten mit den Erstbeurteilerin und Erstbeurteilern mit dem Ziel der Anwendung gleicher Beurteilungsmaßstäbe zulässig und sinnvoll.

Der Beurteilungsvorschlag ist zu unterzeichnen und der/dem Schlusszeichnenden auf dem Dienstweg zur abschließenden Beurteilung vorzulegen. Die Vorgesetzten der Erstbeurteilerin und Erstbeurteiler erörtern diesen Vorschlag mit ihren Vorgesetzten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit die/der zu Beurteilende im Vergleich zu anderen ihnen unterstehenden Beamtinnen und Beamten der Vergleichsgruppe den Anforderungen entsprochen hat.

Beurteilungen sind unabhängig von vorausgegangenen Beurteilungen vorzunehmen.

Erstellung der Beurteilungen

Für alle Beurteilungen sind die entsprechenden Beurteilungsvordrucke gemäß Anlagen (diese werden den Behörden gesondert übersendet) zu verwenden. Beurteilungen sollen computerunterstützt erstellt werden.

Dateien dürfen nicht kopiert oder anderen Personen zugänglich gemacht werden. Verantwortlich für den Datenschutz ist die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler.

Der Beurteilungsvorschlag ist als Entwurf zu kennzeichnen und einschließlich Vorblatt auf dem Dienstweg der/dem Schlusszeichnenden vorzulegen. Die abschließende Beurteilung ist handschriftlich in den Entwurf einzutragen. Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler nimmt die handschriftlichen Ergänzungen in die Datei auf und leitet der/dem Schlusszeichnenden das Original der Beurteilung zur Schlusszeichnung zu.

Die Datei ist nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens, spätestens nach Bekanntgabe der Beurteilung, von der Erstbeurteilerin oder vom Erstbeurteiler zu löschen. Die Dateilöschung ist unter Angabe des Datums in dem Original der Beurteilung zu vermerken.

Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte ist von Beginn an in die Maßstabsbildung einzubinden. Ihr ist insbesondere Gelegenheit zur Teilnahme an Besprechungen zu geben, in denen die Anwendung eines Maßstabes festgelegt wird.

9.2

Schlusszeichnung

Die/der Schlusszeichnende ist zur Anwendung gleicher Beurteilungsmaßstäbe verpflichtet und soll bei Regelbeurteilungen die zur einheitlichen Anwendung festgelegten Richtsätze berücksichtigen.

Sie/er entscheidet abschließend über die Beurteilung der Merkmale sowie über das Gesamturteil. Hierzu zieht sie/er zur Beratung weitere personen- und sachkundige Beamtinnen, u. a. die Gleichstellungsbeauftragte, heran (Beurteilerbesprechung). Die Beurteilungen sind in der Beurteilerbesprechung mit dem Ziel zu erörtern, leistungsgerecht abgestufte und untereinander vergleichbare Beurteilungen zu erreichen. Hat die/der Schlusszeichnende keinen Anlass, von dem Beurteilungsvorschlag abzuweichen, schließt sie/er sich der Erstbeurteilung an.

Stimmen Erst- und Endbeurteilung bei der Bewertung der Merkmale und des Gesamturteils nicht überein, so hat die/der Schlusszeichnende die abweichende Beurteilung zu begründen. Der Verwendungsvorschlag bindet die Schlusszeichnende/den Schlusszeichnenden nicht.

9.3

Mittlerer und gehobener Dienst

Die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Behörde (Endbeurteilung), bei der die Beamtin oder der Beamte beschäftigt ist. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde soll eine Vorgesetzte oder einen Vorgesetzten (mindestens des gehobenen Dienstes) der/des zu Beurteilenden mit der Erstellung eines Beurteilungsvorschlags (Erstbeurteilung) beauftragen, die/der mit der/dem zu Beurteilenden nicht in Beförderungskonkurrenz steht.

9.4

Höherer Dienst

Die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes der Kreispolizeibehörden in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 obliegt der Leiterin oder dem Leiter des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (Endbeurteilung).

Die Endbeurteilung aller Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 sowie der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 des höheren Dienstes der Landesoberbehörden und der Deutschen Hochschule der Polizei obliegt dem Innenministerium. Sie erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Referates, das im Innenministerium für die Personalangelegenheiten der Polizei zuständig ist.

Die Leiterin oder der Leiter der Behörde unterzeichnet die Erstbeurteilung der ihr/ihm unterstellten Beamtinnen und Beamten.

Zur Gewährleistung eines landeseinheitlichen Beurteilungsmaßstabs stimmen sich die zur Endbeurteilung Befugten kontinuierlich ab.

Die Innenministerin oder der Innenminister kann die Endbeurteilung für eine Gruppe von Beamtinnen und Beamten auch selbst vornehmen oder die Befugnis zur Schlusszeichnung auf die für die Polizei zuständige Abteilungsleiterin oder den zuständigen Abteilungsleiter im Innenministerium übertragen.

9.5

Mitwirkung der Personalstelle

Die Personalstelle koordiniert die Anwendung der Beurteilungsrichtlinien und wirkt auf die Vergleichbarkeit der Beurteilungen hin.

9.6

Beurteilungen während der Probezeit

Bei Beurteilungen während der Probezeit tritt an die Stelle des Gesamturteils (Nummer 8) eine Aussage, ob sich die Beamtin oder der Beamte im Beurteilungszeitraum in vollem Umfang bewährt oder nicht bewährt hat oder ob die Bewährung noch nicht festgestellt werden kann.

In Fällen des Nachteilsausgleichs nach § 21 LBG oder wenn die Beamtin oder der Beamte sich wegen besonderer Leistung ausgezeichnet hat (§ 20 Absatz 2 Satz 2 LBG), ist eine Beurteilung ausschließlich nach der Anlage zu erstellen, die einen Vergleich mit Beurteilungen nach Nummer 4.2 ermöglicht.

Für Beurteilungen während der Probezeit gilt ein strenger Maßstab.

In einem Gespräch soll der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit gegeben werden, das Eignungs-, Befähigungs- und Leistungsbild, das die Beurteilerin oder der Beurteiler innerhalb des Beurteilungszeitraumes gewonnen hat, mit der eigenen Einschätzung abzugleichen. Unter Angabe des Datums ist zu bestätigen, dass das Gespräch stattgefunden hat.

Kann die Bewährung noch nicht abschließend beurteilt werden, so ist dies zu vermerken. Aussagen über die Bewährung sind auch bei Beurteilungsbeiträgen während der Probezeit zu treffen.

9.7

Beurteilungen im Eingangsamts der Laufbahn

Auch auf Beurteilungen im Eingangsamts finden die Vorschriften über die Regelbeurteilung (z.B. Richtsätze, Beurteilungsverfahren) Anwendung.

Die Gruppe der im Eingangsamts ihrer Laufbahn zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten ist hinsichtlich des Beurteilungsmaßstabs in Zusammenhang mit den übrigen Beamtinnen und Beamten im gleichen statusrechtlichen Amt zu sehen.

9.8

Bekanntgabe

Die Beurteilung ist der Beamtin oder dem Beamten nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens und vor Aufnahme in die Personalakte durch Übergabe oder Übersendung einer Abschrift bekannt zu geben. Der Beamtin oder dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, die Beurteilung zu besprechen und sich den Ablauf des Beurteilungsverfahrens einschließlich der Beurteilerbesprechung erläutern zu lassen.

Das Gespräch soll grundsätzlich zunächst zwischen der/dem Beurteilten und der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler geführt werden. Fragen, die die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler nicht aus eigener Kenntnis beantworten können, vor allem zum Verfahren, zur Beurteilerbesprechung und zu einem von der Erstbeurteilung abweichenden Beurteilungsergebnis, sind mit darüber informierten weiteren Vorgesetzten zu besprechen.

Wenn die Beurteilung aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Gegenäußerung der Beamtin oder des Beamten geändert worden ist, ist der Beamtin oder dem Beamten die geänderte Beurteilung vor Aufnahme in die Personalakte durch Übergabe oder Übersendung einer Abschrift bekannt zu geben.

Beurteilungen und schriftliche Gegenäußerungen sind zu der Personalakte zu nehmen.

10

Sonderregelungen für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen

10.1

Bei der Beurteilung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen. Eine geringere Quantität der Arbeitsleistung, soweit sie auf behinderungsbedingter Minderung beruht, darf das Beurteilungsergebnis nicht negativ beeinflussen.

10.2

Die bevorstehende Erstellung einer Beurteilung oder eines Beurteilungsbeitrags für einen schwerbehinderten oder ihm gleichgestellten Menschen teilt die Personalstelle der Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig mit. Mit Zustimmung des schwerbehinderten oder ihm gleichgestellten Menschen ist der Schwerbehindertenvertretung ein Gespräch mit der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler und die Teilnahme am Beurteilungsgespräch zu ermöglichen.

Die Schwerbehindertenvertretung hat Gelegenheit, zum Umfang der Schwerbehinderung und ihrer Auswirkung auf Leistung, Befähigung und Eignung mündlich oder schriftlich gegenüber der Personalstelle Stellung zu nehmen.

Gibt die Schwerbehindertenvertretung eine Stellungnahme ab, so ist die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler über den Inhalt der Stellungnahme zu unterrichten. In der Beurteilung sind Beschränkungen in der Einsatzfähigkeit und besondere Leistungen in Anbetracht der Behinderung aufzuzeigen.

Wurde bei der abschließenden Bewertung die verminderte Arbeits- und Einsatzfähigkeit berücksichtigt, so ist

dies ebenso wie die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung zu vermerken.

11

Geschäftsmäßige Behandlung der Beurteilungen

Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln.

Nach Bekanntgabe der Beurteilung sind Entwürfe und Notizen für die Dauer von einem Jahr von der Personalstelle gesondert aufzubewahren und anschließend zu vernichten bzw. zu löschen.

Eine Durchschrift der Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes ist dem Innenministerium vorzulegen.

Diese Grundsätze sind auch für Beurteilungsbeiträge (Nummer 3.5) anzuwenden.

12

Schlussvorschriften

Diese Beurteilungsrichtlinien treten am 1.8.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die BRL Pol in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.1.1996, zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Inneres und Justiz vom 19.1.1999 sowie Runderlass des Innenministeriums vom 27.12.2007, außer Kraft.

Die Neuregelung in Nummer 4.1 Absatz 1 gilt für Beamtinnen und Beamte, die ihre Probezeit nach dem 31.3.2009 begonnen haben. Beamtinnen und Beamte, deren Probezeit früher begonnen hat, sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Zwischenbeurteilung erhalten, wenn Zweifel an der Bewährung bestehen.

Ist bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt die nach der Neuregelung in Nummer 4.2 verkürzte Frist zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits abgelaufen, so ist die Beurteilung im Eingangsamt zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.

Beurteilungen im Eingangsamt, Nach- und Anlassbeurteilungen sind bis zum nächsten Regelbeurteilungstichtag abweichend von den Neuregelungen der Nummern 6 und 9 inhaltlich nach den bisher geltenden Regelungen und unter Verwendung des bisher gültigen Formulars sowie des Verfahrens IPC zu erstellen, soweit dies nicht aufgrund der Umstände des Einzelfalls unzumutbar erscheint. Soweit Beurteilungsbeiträge voraussichtlich der Vorbereitung solcher Beurteilungen dienen, gilt für sie dasselbe.

Düsseldorf, den 9.7.2010

Dr. Ingo Wolf MdL
Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

– MBl. NRW. 2010 S. 678

7817

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung

RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz II-6.0228.22900 v. 5.5.2010

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 18.3.2008 (MBl. NRW. S. 338), geändert durch RdErl. vom 22.9.2008 (MBl. NRW. S. 565), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1.2.2 wird das Wort „Nummer“ durch das Wort „Nummern“ ersetzt.
2. In Nummer 2.2.4 werden nach den Wörtern „des privaten Rechts“ die Worte „als Zuwendungsempfänger“ eingefügt.
3. Die Nummer 2.2.7 wird aufgehoben.

4. In Nummer 3.1.5 wird wie folgt geändert:
 - a) nach dem Wort „-konzepte“ werden die Wörter „einschließlich Planungen und Konzepte zur Dorffinnenentwicklung“ eingefügt,
 - b) folgender Satz wird angefügt: „Dorfentwicklungsplanungen und -konzepte sollen ggf. die Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien untersuchen und bewerten.“
5. Nach Nummer 3.1.8 wird folgende neue Nummer 3.1.9 eingefügt:

„3.1.9
Die Beseitigung abgängiger Bausubstanz auf der Grundlage eines Dorffinnenentwicklungsplanes oder -konzeptes, das den Anforderungen der Nummer 10.4 genügt, in Verbindung mit einer dorfgerechten, öffentlichen Gesamtmaßnahme nach Nummern 3.1.1 bis 3.1.4 und 3.1.7.“
6. Der Nummer 3.2.2 wird folgender Satz angefügt: „Zur Beurteilung der Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen ist auf den zusammenhängend bebauten Siedlungsbereich (z.B. Dorf, Ortschaft, Weiler) abzustellen.“
7. In Nummer 3.3.2 werden die Wörter „den Nummern 3.1.1 von privaten Antragstellern und“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
8. In Nummer 3.3.3 werden nach dem Wort „Zuwendung“ die Worte „nur gewährt, wenn sie zur Dorffinnenentwicklung auf der Grundlage eines diesbezüglichen Konzeptes oder einer Planung beitragen, oder wenn die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder einer regionalen Entwicklungsstrategie nach der Maßgabe von LEADER stehen. Die Zuwendung wird“ eingefügt.
9. Nummer 4.1.1.4.2 wird wie folgt geändert:
 - a) nach dem Wort „Maßnahmen“ werden das Komma und die Wörter „z.B. zur innerörtlichen Verkehrserschließung oder die Eingrünung (einschl. der Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern)“ gestrichen,
 - b) die Angabe „und 3.1.3“ wird durch die Angabe „bis 3.1.4 und 3.1.9“ ersetzt.
10. In Nummer 6.2.2 werden
 - a) die Angabe „3.1.5“ durch die Angabe „3.1.4 und 3.1.9“ ersetzt und
 - b) nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „und Teilnehmergeinschaften, soweit die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach Nummer 4 dieser Richtlinie durchgeführt werden; bei Maßnahmen nach Nummer 3.1.5 Gemeinden.“ eingefügt.
11. In Nummer 7.5.2.1 wird
 - a) im ersten Spiegelstrich die Angabe „30%“ durch die Angabe „40%“ ersetzt und
 - b) der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst: „Bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 6.2.1 zweiter Spiegelstrich 30% je Maßnahme zur Umsetzung eines Konzeptes oder einer Planung zur Dorffinnenentwicklung bzw. eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes, höchstens jedoch 30.000 €.“
12. In Nummer 7.5.2.2 wird die Angabe „30%“ durch die Angabe „und 3.1.9 40%“ ersetzt.
13. In Nummer 7.5.2.3 werden die Angabe „25%“ durch die Angabe „35%“ und
 - b) im zweiten Tired die Angabe „10%“ durch die Angabe „20%“ ersetzt.
14. In Nummer 7.5.2.4 wird die Angabe „40%“ durch die Angabe „50%“ ersetzt.
15. In Nummer 7.5.2.5 werden die Angabe „30%“ durch die Angabe „40%“ und die Angabe „25%“ durch die Angabe „35%“ ersetzt.

16. In Nummer 7.5.2.6 werden im zweiten Absatz zwischen dem Wort „Nummer“ und der Angabe „7.5.2.4“ die Wörter „7.5.2.1 zweiter Spiegelstrich und Nummer“ eingefügt.
17. In Nummer 7.5.3.2 wird die Angabe „30%“ durch die Angabe „40%“ ersetzt.
18. Die Nummer 7.5.3.5 wird aufgehoben.
19. In Nummer 8.3 wird nach der Angabe „6.2.4“ ein Komma sowie die Angabe „6.2.5 erster Spiegelstrich“ eingefügt.
20. In Nummer 10.4 wird Satz 9 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„An Konzepte und Planungen zur Dorffinnenentwicklung, die Grundlage einer Förderung nach Nummer 3.1.9 oder Zuwendungsvoraussetzung im Sinne der Nummer 3.3.3 sind, werden folgende Anforderungen gestellt:

- es sind vorhandene Konzepte und Planungen zu berücksichtigen,
- es sind Aussagen zur funktionalen Stellung des Dorfes innerhalb der Gemeinde zu treffen,
- bei der Erarbeitung ist die Bevölkerung in geeigneter Weise zu beteiligen,
- es sind Erhebungen zu Baulücken, Gebäudeleerstand und absehbarem Gebäudeleerstand im Dorf durchzuführen,
- es sind Aussagen zum Infrastrukturbestand (Grundversorgung mit Handel, Gewerbe und Dienstleistungen, soziale und technische Infrastruktur) und zum Infrastrukturbedarf einschließlich Mobilität zu treffen.

Voraussetzung für die Umsetzung von integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten durch Maßnahmen nach Nummern 3,4, und 5 bzw. von Konzepten und Planungen zur Dorffinnenentwicklung durch Maßnahmen nach Nummer 3 dieser Richtlinie ist die Anerkennung der Konzepte und Planungen durch die Bewilligungsbehörde.“

21. Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2010 S. 683

7861

Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – II-4 – 72.40.32
v. 9.7.2010

Der RdErl. vom 4.6.2007 (MBl. NRW S. 448), geändert durch RdErl. vom 17.7.2009 (MBl. NRW. S. 374), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) in Buchstabe C) wird der Punkt nach dem Wort „Produktionsverfahren“ gestrichen
 - b) nach Buchstabe „C) Ökologische Produktionsverfahren“ werden die Buchstaben „D) Anlage von Blühstreifen“ und „E) Anbau von Zwischenfrüchten.“ eingefügt,
 - c) nach dem Gliederungspunkt E) wird als neuer Absatz eingefügt: „Die genannten Agrarumweltmaßnahmen werden durch die EU kofinanziert. Mit Ausnahme der Anlage von Blühstreifen erfolgt die Förderung gemäß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).“
2. Der Nummer 4.1 wird folgender Absatz angefügt: „Die Auflage, den Umfang des Dauergrünlandes im Gesamtbetrieb nicht zu verringern, gilt nicht für Betriebe, die ausschließlich Blühstreifen gemäß Buchstabe D anlegen.“

3. In Nummer 5.1.2 werden die Wörter „Anhang VI Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006“ durch die Wörter „§ 2 Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz“ ersetzt.

4. Am Ende der Nummer 5.2.3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

5. Nach Nummer 5.2.3 wird folgende Nummer 5.2.4 eingefügt:

„5.2.4
an der fachlichen Bewertung (Evaluierung) der geförderten Maßnahmen mitzuwirken und den vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragten Stellen die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

6. Die Nummern 6.2 und 6.3 werden wie folgt gefasst:

„6.2
Nicht förderfähig sind

- a) Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden,
- b) Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht,
- c) Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, bei denen bereits vertraglich Bewirtschaftungsauflagen, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind,
- d) Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind,
- e) im Falle der Förderung einer extensiven Dauergrünlandnutzung (Buchstabe B) Grünlandflächen eines Betriebes, dem eine Ausnahme von der Ausbringungsobergrenze von 170 kg N pro ha und Jahr nach § 4 Abs. 4 der Düngeverordnung erteilt wurde.

Abweichend hiervon kann im Falle der Buchstaben c) und d) die Bewilligungsbehörde bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren.

6.3

Die Möglichkeiten einer gleichzeitigen Förderung von Flächen im Sinne einer Kombination bzw. Kumulation der Zuwendungen für verschiedene in Nordrhein-Westfalen geförderte Agrarumweltmaßnahmen, einschließlich des Vertragsnaturschutzes, ergeben sich aus der Übersicht gemäß Anlage 1.“

7. Die Nummern 6.4 und 6.5 werden aufgehoben.

8. In Nummer 10.2.2 wird nach dem Wort „inhält“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

9. Nach der Nummer 10.3.4 werden folgende Nummern 11 und 12 eingefügt:

„11

D) Anlage von Blühstreifen

11.1

Gegenstand der Förderung

Anlage von Blühstreifen

11.2

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger

11.2.1

Blühstreifen auf seiner Ackerfläche in einer Breite von mindestens 6 bis höchstens 12 Metern entlang der Schlaggrenze oder innerhalb des Schrages oder Blühflächen von maximal 0,25 ha je Schlag anlegt; Ackerflächen

in diesem Sinne sind Flächen, die seit mindestens drei Jahren als Acker genutzt werden,

11.2.2

den Umfang der erstmalig tatsächlich angelegten Blühstreifen oder Blühflächen für die Dauer von fünf Jahren beibehält; eine Verlegung der Blühstreifen oder Blühflächen in gleichem Umfang an andere Stelle ist ab dem zweiten Jahr möglich,

11.2.3

für die Anlage der Blühstreifen oder Blühflächen ausschließlich eine der in NRW festgelegten Saatmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten gemäß Anlage 3 dieses Runderlasses verwendet und entsprechende Belege für eine Überprüfung vorhält,

11.2.4

die Einsaat der Blühstreifen oder Blühflächen möglichst im Herbst, spätestens jedoch bis zum 15. Mai des Folgejahres, vornimmt und die Blühstreifen oder Blühflächen – sofern sie an andere Stelle verlegt werden sollen – bis zur Ernte der Hauptfrucht, wenigstens aber bis zum 31. Juli stehen lässt,

11.2.5

auf den Blühstreifen oder Blühflächen keine Pflanzenschutzmittel ausbringt,

11.2.6

auf den Blühstreifen oder Blühflächen außer Pflegemaßnahmen und etwaigen Nachsaaten keine anderweitigen Bearbeitungsmaßnahmen durchführt und die Blühstreifen oder Blühflächen, außer für die genannten Maßnahmen, nicht befährt; im Falle, dass Pflegemaßnahmen notwendig sind, dürfen diese nicht im Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli vorgenommen werden,

11.2.7

den Aufwuchs der Blühstreifen oder Blühflächen nicht nutzt.

11.3

Höhe der Zuwendung

11.3.1

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar Blühstreifen oder Blühflächen 950 Euro.

Die Bewilligung kann maximal 10 Prozent der zum Zeitpunkt der Grundantragstellung berücksichtigungsfähigen Ackerfläche umfassen. Für die jährliche Zuwendung werden Blühstreifen und Blühflächen mit einem Anteil bis zu 20 % des Ursprungsschlags berücksichtigt. Im Falle der Anlage von Blühflächen gilt diese Obergrenze nicht, wenn der antragstellende Betrieb innerhalb eines Feldblocks bis zu 1 ha Ackerfläche bewirtschaftet. Die maximal förderfähige Größe einer einzelnen Blühfläche beträgt in jedem Fall 0,25 Hektar.

11.3.2

Bagatellgrenze: 475 Euro pro Jahr.

12

E) Anbau von Zwischenfrüchten

12.1

Gegenstand der Förderung

Anbau von Zwischenfrüchten in einer Förderkulisse mit besonderem Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die von dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium) bestimmt wurde. Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht die Förderkulisse in Form einer digitalen Karte.

12.2

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger

12.2.1

nach der Ernte der Hauptfrüchte zum Zweck der Winterbegrünung Zwischenfrüchte (einschließlich Untersaaten, die nach der Ernte der Hauptfrucht beibehalten

werden) auf mindestens 20% seiner Ackerflächen in der vom Ministerium bestimmten Förderkulisse anbaut; der jährliche Mindestumfang für den Zwischenfruchtanbau bemisst sich nach der zum Zeitpunkt der Grundantragstellung in der Förderkulisse bewirtschafteten Ackerfläche,

12.2.2

winterharte Zwischenfrüchte, außer Leguminosen, gemäß Anlage 4 anbaut; wird die nachfolgende Frucht in Mulchsaat ausgesät, sind auch abfrierende Zwischenfrüchte zulässig,

12.2.3

die Einsaat der Zwischenfrüchte aktiv vornimmt (keine Selbstbegrünung) und die ortsübliche Bestellung für den Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten sicherstellt,

12.2.4

die Einsaat der Zwischenfrucht bis zum 5. September vornimmt; bei später räumenden Kulturen kann die Bewilligungsbehörde auf Empfehlung der Fachberatung einen späteren Termin zulassen,

12.2.5

auf eine Stickstoffdüngung der Zwischenfrucht verzichtet; nach dem Anbau von Getreide ist eine Stickstoffdüngung zur Zwischenfrucht zulässig,

12.2.6

die Zwischenfrucht frühestens am 1. Februar des Folgejahres umbricht oder auf ähnliche Weise in den Boden einarbeitet, und die betreffenden Flächen spätestens zum 31.5. mit einer nachfolgenden Hauptkultur bestellt,

12.2.7

für die geförderten Zwischenfruchtflächen mindestens vom Zeitpunkt der Ernte der Vorfrucht bis zur Ernte der Folgefrucht eine schlagbezogene Düngeplanung vornimmt und in einer Schlagkartei die Düngemaßnahmen aufzeichnet,

12.2.8

an mindestens zwei einzelbetrieblichen oder betriebsübergreifenden spezifischen Beratungsangeboten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der WRRL teilnimmt; die Teilnahme an einem ersten Beratungsangebot ist spätestens mit dem dritten Antrag auf Auszahlung, die Teilnahme an einem weiteren Beratungsangebot spätestens mit dem fünften Antrag auf Auszahlung zu belegen,

12.2.9

bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde ein Verzeichnis zum Zwischenfruchtanbau gemäß Buchstabe E vorlegt.

12.3

Höhe der Zuwendung

12.3.1

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar Zwischenfrucht 84 Euro, im Falle einer gleichzeitigen Förderung eines ökologischen Produktionsverfahrens gemäß Buchstabe C beträgt die jährliche Zuwendung je Hektar Zwischenfrucht 54 Euro.

12.3.2

Bagatellgrenze: 168 Euro pro Jahr.“

10. Die bisherige Nummern 11 bis 11.4.3.5.2 werden zu Nummer 13 bis 13.4.3.5.2.

11. Die bisherigen Nummern 11.4.3.6 bis 11.4.3.8 werden zu Nummern 13.4.3.8. bis 13.4.3.10.

12. Die Nummer 13.1.2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „Die zusätzliche Fläche“ werden die Wörter „nach Nummer 13.1.1“ eingefügt.
- b) Die Wörter „Der Antrag ist vor Beginn des Verpflichtungsjahres“ werden durch die Wörter „Dieser Änderungsantrag ist vor Beginn des Verpflichtungsjahres“ ersetzt.

- c) Nach den Wörtern „Bewilligung ersetzt werden“ das Wort: „(Ersetzungsantrag)“ eingefügt.
13. In der Nummer 13.1.4 wird die Angabe „11.1.3“ durch die Angabe „13.1.3“ ersetzt.
14. In der Nummer 13.1.5 wird die Angabe „11.1.3 und 11.1.4“ durch die Angabe „13.1.3 und 13.1.4“ ersetzt.
15. In der Nummer 13.3.2 wird das Wort „zurückzuerstatten“ durch das Wort „zurückzahlen“ ersetzt.
16. Nummer 13.3.4 wird wie folgt neu gefasst:
 „13.3.4
 Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit künftigen Zahlungen im Rahmen von Beihilfeanträgen verrechnet werden.“
17. Die Nummer 13.3.6 wird aufgehoben.
18. In der Nummer 13.4.2 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 796/2004“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1122/2009“ ersetzt.
19. In der Nummer 13.4.3.2 werden die Wörter „gemäß Buchstabe A) und C)“ durch die Wörter „gemäß Buchstabe A), C) und E)“ ersetzt.
20. Nach Nummer 13.4.3.5.2 werden folgende Nummern 13.4.3.6 bis 13.4.3.7.4 eingefügt:
 „13.4.3.6
 Wird festgestellt, dass im Falle der Förderung der Anlage von Blühstreifen gemäß Buchstabe D) dieser Richtlinie
 13.4.3.6.1
 die Mindestbreite der Blühstreifen von 6 Metern nicht an jeder Stelle erreicht wird, wird der Zuwendungsbetrag für die betroffene Fläche und für das jeweilige Jahr, in dem die Unterschreitung festgestellt wurde, bei einer Abweichung um bis zu einem Meter um 20 % gekürzt und bei einer Abweichung um bis zu drei Metern um 50%; bei einer Abweichung von mehr als drei Metern wird keine Zuwendung für das jeweilige Jahr gewährt,
 13.4.3.6.2
 nicht die festgelegten Saatmischungen gemäß Anlage 3 verwendet wurden bzw. entsprechende Belege hierfür fehlen oder bei Verstößen gegen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß den Nummern 11.2.4 bis 11.2.7 wird der Zuwendungsbetrag in dem Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 % um 20 % und bei einer betroffenen Fläche zwischen 10 und 20 % um 50 % gekürzt; wurde der Verstoß auf mehr als 20 % der Fläche festgestellt, wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.
 13.4.3.7
 Wird festgestellt, dass im Falle der Förderung des Anbau von Zwischenfrüchten gemäß Buchstabe E) dieser Richtlinie
 13.4.3.7.1
 der auf den Grundantrag hin bewilligte jährliche Umfang an Zwischenfruchtfläche gemäß Nummer 12.2.1 unterschritten wurde, wird der Zuwendungsbetrag für das jeweilige Jahr, in dem die Unterschreitung festgestellt wurde, bei einer Unterschreitung bis 10 % um 20 % gekürzt und bei einer Unterschreitung zwischen 10 und 20 % um 50 %; bei einer Unterschreitung um mehr als 20 % wird keine Zuwendung für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewährt; eine Unterschreitung bleibt unberücksichtigt, wenn der Zuwendungsempfänger in der Förderkulisse auf allen Flächen, auf denen eine Sommerung als Hauptkultur folgt, Zwischenfrüchte anbaut,
 13.4.3.7.2
 gegen die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß den Nummern 12.2.2 bis 12.2.7 verstoßen wurde, wird der Zuwendungsbetrag für das jeweilige Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 % um 20 % und bei einer betroffenen Fläche zwischen 10 und 20 % um 50 % gekürzt; wurde der Verstoß auf mehr als 20 % festgestellt, wird keine Zuwendung für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewährt,

- 13.4.3.7.3
 die Teilnahme an den Beratungsangeboten nach Nummer 12.2.8 nicht belegt wurde, wird im betreffenden Jahr keine Zuwendung gewährt,
- 13.4.3.7.4
 das Verzeichnis zum Zwischenfruchtanbau nach Nummer 12.2.9 nicht bis zum 31. Oktober vorgelegt wurde, wird im folgenden Jahr keine Zuwendung gewährt; wird es nicht bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt, ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen und die bereits gewährten Zuwendungen sind zurückzufordern; auf Flächen, die nicht im Verzeichnis zum Zwischenfruchtanbau nach Nummer 12.2.9 sowie auf Flächen, die nicht im Auszahlungsantrag (Flächenverzeichnis) aufgeführt werden, gilt die Maßnahme als nicht durchgeführt; Kürzungen und Ausschlüsse erfolgen nach Nummer 13.4.3.7.1.“
21. In Nummer 13.4.3.10 wird das Wort „Verpflichtungsjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
22. Die bisherige Nummern 12 bis 12.6.2 werden zu Nummer 14 bis 14.6.2.
23. In der neuen Nummer 14.4 wird nach dem ersten Satz der Satz „Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde gehören gemäß Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P), mit Ausnahme der Ziffern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5 und 6.“ eingefügt.
24. In der neuen Nummer 14.6.2 wird die Angabe „(EG) Nr. 796/2004“ durch die Angabe „(EG) Nr. 1122/2009“ ersetzt.
25. Die bisherige Nummer 13 wird zu Nummer 15.
26. Die bisherige Anlage wird durch die Anlagen 1 bis 4 dieses Runderlasses ersetzt.
- Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.7.2010 in Kraft.

**Anlage 1
zum RdErl. v. 4.6.2007**

**Kombinationsmöglichkeiten bei der Förderung
von Agrarumweltmaßnahmen**

	Maßnahme	Anlage von Blühstreifen	Extensive Dauergrünlandnutzung	Ökologische Produktionsverfahren	Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge	Zwischenfruchtanbau in WRRL-Gebieten	Uferrandstreifen	Langjährige Flächenstillegung
		1	2	3	4	5	6	7
1	Anlage von Blühstreifen							
2	Extensive Dauergrünlandnutzung	-						
3	Ökologische Produktionsverfahren	-	-					
4	Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge	-	-	-				
5	Zwischenfruchtanbau in WRRL-Gebieten	-	-	++	++			
6	Uferrandstreifen	-	-	-	-	-		
7	Langjährige Flächenstillegung	-	-	-	-	-	-	
8	Vertragsnaturschutz							
8.1	Ackerextensivierung/Ackerrandstreifen (A)	-	-	++/O	++	++	-	-
8.2	Sonstige spezifische Maßnahmen (A)	-	-	++/O	++/O	++/-	-	-
8.3	Naturschutzg. Grünlandbewirtschaftung (B)	-	O	O	-	-	-	-
8.4	Streuobstwiesepflege (C)	-	O	O	-	-	-	-
8.5	Heckenpflege (D)	-	-	-	-	-	-	-

Drei Kombinations- und Kumulationsmöglichkeiten sind grundsätzlich auf der gleichen Fläche möglich:

1. Kombination und Kumulation der Maßnahmen und Prämien möglich (++)
2. Kombination verschiedener Maßnahmen unter Anrechnung der Prämien möglich (O)
3. Kombination und Kumulation der Prämien nicht möglich (-)

Fälle, in denen eine Verrechnung oder der Ausschluss von Teilmaßnahmen erfolgt, sind mit (++/O) oder mit (++/-) dargestellt. Maßnahmen, für die keine Neuantragstellung mehr möglich sind, sind kursiv dargestellt.

Anlage 2
zum RdErl. v. 4.6.2007

Umrechnungsschlüssel
zur Ermittlung des Viehbesatzes

1 Bei der Ermittlung des Viehbesatzes (RGV je ha Hauptfutterfläche) ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30 GVE
Mastkälber	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Pferde unter 6 Monaten	0,50 GVE
Pferde von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE
Damtiere über 2 Jahre	0,15 GVE
Damtiere bis 2 Jahre	0,10 GVE

2 Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Viehbesatzes (GVE je ha LF) des Betriebes sind neben dem unter 1 aufgeführten Umrechnungsschlüssel ferner zu berücksichtigen:

Ferkel	0,020 GVE
Läufer (20-50 kg)	0,060 GVE
Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Puten	0,020 GVE
Legehennen	0,003 GVE
Sonstiges Geflügel	0,014 GVE

Anlage 3
zum RdErl. v. 4.6.2007

Saatgutmischungen zur Anlage von Blühstreifen und Blühflächen

	AS 1.1	AS 1.2	AS 1.3	ASR
Einsaatstärke in kg/ha	35	35	35	35
%-Anteil in der Mischung	%	%	%	%
Arten				
Gräser				
<i>Rohrglanzgras</i>	.	.	.	1,4-15
<i>Lieschgras</i>	14	17	17	1,4-15
<i>Knautgras</i>	14	17	17	1,4-15
<i>Wiesenrispe</i>	.	.	.	1,4-15
<i>Deutsch Weidelgras</i>	14	17	14	1,4-15
<i>Wiesenschwingel</i>	14	17	17	.
<i>Rotschwingel</i>	14	17	17	1,4-15
Summe, maximal				70
Leguminosen				
<i>Wiesen-Rotklee</i>	3	3	.	1-5

<i>Weißklee</i>	1	1	.	1-5
<i>Hornschotenklee</i>	1	1	.	1-5
<i>Inkarnatklee</i>	5	5	.	1-5
<i>Perseklee</i>	.	.	.	1-5
<i>Alexandrinerklee</i>	.	.	.	1-5
<i>Zottelwicke</i>	5	5	.	1-5
Summe, maximal				15
Zwischenfrüchte				
<i>Gelbsenf</i>	4	.	4	0,5-5
<i>Winterrüben</i>	1	.	2	0,5-5
<i>Winterraps</i>	1	.	2	0,5-5
<i>Ölrettich</i>	2	.	2	0,5-5
<i>Furchenkohl</i>	.	.	.	0,5-5
<i>Phacelia</i>	1	.	1	0,5-5
<i>Serradella</i>	.	.	.	0,5-5
Summe, maximal				25
Wild(futter)pflanzen				
<i>Buchweizen</i>	6	.	7	max. 25
<i>Waldstaudenroggen</i>	.	.	.	max. 45
<i>Spitzwegerich</i>	.	.	.	max. 2,5
<i>Schafgarbe</i>	.	.	.	max. 2,5

AS 1.1: Ackerschonstreifenmischung für alle Standorte und Flächen sowie eine Standzeit von 1 bis 5 Jahren

AS 1.2: Ackerschonstreifenmischung auf Flächen mit Raps-Saatgutvermehrung und Zuckerrübenfruchtfolgen sowie eine Standzeit von 1 bis 5 Jahren

AS 1.3: Ackerschonstreifenmischung für Flächen in Wasserschutzgebieten sowie eine Standzeit von 1 bis 5 Jahren

ASR: Ackerschonstreifenrahmenmischungen bei einer Standzeit von 1 bis 3 Jahren; die Mischung muss aus mindestens 12 Arten bestehen, wobei 2 – 5 Arten jeweils aus den Komponenten Gräser und Leguminosen sowie mindestens 5 Arten aus der Komponente Zwischenfrüchte gewählt werden können.

Anlage 4
zum RdErl. v. 4.6.2007

Zwischenfruchtarten und Untersaaten zur Winterbegrünung

1 Winterharte Zwischenfruchtarten und Untersaaten zur Winterbegrünung

1.1 Als ausreichend winterhart gemäß Nummer 12.2.2 der Förderrichtlinien werden anerkannt:

- Grünroggen
- Winterraps
- Winterrüben
- Deutsches Weidelgras
- Welsches Weidelgras

- Bastardweidelgras
- Einjähriges Weidelgras
- alle ausdauernden Gräser (z.B. Rotschwengel, Knaulgras als Untersaat)

1.2 Folgende Arten werden außerdem aufgrund ihrer Kältetoleranz dem Zweck der Förderung nach als „winterhart“ gemäß Nummer 12.2.2 der Förderrichtlinien anerkannt:

- Ölrettich
- Markstammkohl (Futterkohl)

2 Andere als die in dieser Anlage unter 1.1 und 1.2 aufgeführten Zwischenfruchtarten und Untersaaten – mit Ausnahme von Leguminosen – sind gemäß Nr. 12.2.2 der Förderrichtlinien zulässig, soweit die Folgekultur im Mulchsaattverfahren gesät wird.

– MBl. NRW. 2010 S. 684

II.

Berufskonsularische Vertretung der Russischen Föderation in Bonn

Bek. d. Ministerpräsidenten – III A 2 – 03.14. – 12/10
v. 25.6.2010

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Russischen Föderation in Bonn ernannten Herrn Jewgenij Alexejewitsch SCHMAGIN am 22.6.2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Fjodor Wladimirowitsch Chorochordin, am 8. Oktober 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2010 S. 689

Honorarkonsularische Vertretung von Irland in Bergisch-Gladbach (Köln)

Bek. d. Ministerpräsidentin – III A 2 – 02.05. – 1/10
v. 20.7.2010

Die Bundesregierung hat der Honorarkonsulin von Irland in Bergisch-Gladbach (Köln), Frau Brigitte Wagner-Halswick, im Wege der Höherstufung am 16. Juli 2010 das geänderte Exequatur als Honorargeneralkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst weiterhin die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NRW. 2010 S. 689

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Finnland in Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidentin – III A 2 – 01.43– 1/10
v. 20.7.2010

Das Auswärtige Amt hat mitgeteilt, dass sich die Sprechzeiten der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Finnland in Düsseldorf geändert haben. Die neuen Sprechzeiten lauten:

Sprechzeit: Mo., Fr.: 09:00 – 12:00 Uhr
u. Mi.: 10:00 – 15:00 Uhr.

– MBl. NRW. 2010 S. 689

III.

Umlagensatzung Zweckverband VRR

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 30.6.2010

Gemäß §§ 18 Absatz 3, 19 Abs. 2, 8 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 7 GO NW und in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 der Zweckverbandssatzung (ZVS) werden nachstehende Umlagen festgesetzt:

Art. I

Festsetzung der Umlagen 2010

§ 1

Allgemeine Verbandsumlage 2010

Die allgemeine Verbandsumlage wird für das Jahr 2010 gemäß § 19 Zweckverbandssatzung auf 530.231.807 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	Anteil für kommunale Verkehrsunternehmen EUR	Anteil für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen * EUR	Bereitstellung ÖPNV-Pauschale EUR
Stadt Bochum	33.400.000	–	294.830
Stadt Bottrop	4.334.000	274.382	–
Stadt Dortmund	64.332.000	–	415.055
Stadt Düsseldorf	45.250.000	161.524	462.522
Stadt Duisburg	50.191.000	37.979	325.595
Ennepe-Ruhr-Kreis	10.151.000	518.657	266.046
Stadt Essen	81.541.000	367.417	421.961
Stadt Gelsenkirchen	18.478.000	189.833	222.666
Stadt Hagen	16.697.000	192.555	211.439
Stadt Herne	9.259.000	–	164.638
Stadt Krefeld	15.644.000	84.338	197.106
Kreis Mettmann	7.513.000	1.303.852	269.613
Stadt Mönchengladbach	15.050.000	24.745	223.699
Stadt Monheim am Rhein	891.000	–	21.640
Stadt Mülheim an der Ruhr	29.209.000	–	–
Stadt Neuss	3.518.000	612.281	83.155
Rhein Kreis Neuss	3.708.000	1.348.773	167.516
Stadt Oberhausen	23.200.000	29.932	238.638
Kreis Recklinghausen	18.446.000	432.211	397.724
Stadt Remscheid	6.682.000	25.888	–
Stadt Solingen	9.521.000	–	–
Stadt Viersen	1.021.000	186.631	–
Kreis Viersen	2.557.000	963.489	–
Stadt Wuppertal	47.889.000	278.962	316.262
Stadt Hilden	–	–	16.256
Stadt Dormagen	–	–	–
	518.482.000	7.033.449	4.716.358

* derzeit BVR GmbH, RVN GmbH und Westfalenbus GmbH

Die Verbandsmitglieder können diese Umlagebeträge um die in § 19 Absatz 7 Zweckverbandssatzung näher bezeichneten Leistungen kürzen.

In der Höhe der vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes. Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum

15.02.2010

15.05.2010

15.08.2010

15.11.2010

an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 19 Absatz 8 Zweckverbandssatzung bleibt hiervon unberührt.

§ 2
SPNV- Umlage 2010

Die Umlage zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs im VRR wird gemäß § 17 Zweckverbandssatzung auf 15.182.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	EUR
Stadt Bochum	561.000
Stadt Bottrop	165.000
Stadt Dortmund	2.014.000
Stadt Düsseldorf	2.776.000
Stadt Duisburg	764.000
Ennepe- Ruhr- Kreis	575.000
Stadt Essen	1.704.000
Stadt Gelsenkirchen	200.000
Stadt Hagen	306.000
Stadt Herne	249.000
Stadt Krefeld	306.000
Kreis Mettmann	1.017.000
Stadt Mönchengladbach	309.000
Stadt Mülheim an der Ruhr	312.000
Rhein Kreis Neuss	1.400.000
Stadt Oberhausen	220.000
Kreis Recklinghausen	557.000
Stadt Remscheid	207.000
Stadt Solingen	284.000
Kreis Viersen	176.000
Stadt Wuppertal	1.080.000
	15.182.000

Die Umlage ist in zwölf gleichen monatlichen Beträgen, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 3
**Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes
des Zweckverband VRR 2010**

Die Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverband VRR wird gem. § 22 Zweckverbandssatzung auf 344.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	EUR
Stadt Bochum	18.380
Stadt Bottrop	5.720
Stadt Dortmund	28.380
Stadt Düsseldorf	28.370
Stadt Duisburg	23.990
Ennepe- Ruhr- Kreis	16.310
Stadt Essen	28.150
Stadt Gelsenkirchen	12.725
Stadt Hagen	9.330
Stadt Herne	8.105
Stadt Krefeld	11.475
Kreis Mettmann	22.140

Stadt Mönchengladbach	12.570
Stadt Monheim am Rhein	2.100
Stadt Mülheim an der Ruhr	8.170
Stadt Neuss	7.340
Rhein Kreis Neuss	14.195
Stadt Oberhausen	10.470
Kreis Recklinghausen	30.890
Stadt Remscheid	5.470
Stadt Solingen	7.860
Stadt Viersen	3.680
Kreis Viersen	11.020
Stadt Wuppertal	17.160
	344.000

Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 31.01. und 31.7.2010 an den Zweckverband VRR zu zahlen.

§ 4
**Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwandes
der VRR AöR 2010**

Die Umlage zur Finanzierung der VRR AöR wird gem. § 23 Zweckverbandssatzung auf 6.590.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	EUR
Stadt Bochum	354.360
Stadt Bottrop	110.100
Stadt Dortmund	539.540
Stadt Düsseldorf	523.850
Stadt Duisburg	463.440
Ennepe-Ruhr-Kreis	316.700
Stadt Essen	539.390
Stadt Gelsenkirchen	249.290
Stadt Hagen	183.035
Stadt Herne	158.180
Stadt Krefeld	218.290
Kreis Mettmann	448.155
Stadt Mönchengladbach	240.090
Stadt Monheim am Rhein	15.900
Stadt Mülheim an der Ruhr	156.230
Stadt Neuss	55.270
Rhein Kreis Neuss	353.100
Stadt Oberhausen	201.330
Kreis Recklinghausen	596.030
Stadt Remscheid	107.710
Stadt Solingen	150.560
Stadt Viersen	27.840
Kreis Viersen	250.260
Stadt Wuppertal	331.350
	6.590.000

Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen am 31.1. und 31.7.2010 an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 5

Verzinsung für verspätet geleistete Umlagen

Umlagebeträge (gem. §§ 1, 2, 3, 4), die nicht fristgerecht beim Zweckverband VRR eingehen, sind mit 2 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Für die Verzinsungspflicht gilt auch dann der letzte Tag des jeweiligen Monats bzw. Quartals-Monats, wenn der Zahltag auf einen Sonnabend, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonntag fällt.

§ 6

Endgültige allgemeine Verbandsumlage für kommunale Verkehrsunternehmen für das Jahr 2008

Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für kommunale Verkehrsunternehmen für das Jahr 2008 (Ist-Umlage) wird auf 446.436.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

	EUR *
Stadt Bochum	30.823.981
Stadt Bottrop	3.894.000
Stadt Dortmund	48.734.000
Stadt Düsseldorf	35.166.358
Stadt Duisburg	43.243.000
Ennepe-Ruhr-Kreis	10.062.000
Stadt Essen	72.968.000
Stadt Gelsenkirchen	17.329.019
Stadt Hagen	19.815.000
Stadt Herne	8.116.000
Stadt Krefeld	14.070.606
Kreis Mettmann	6.344.372
Stadt Mönchengladbach	11.626.100
Stadt Monheim am Rhein	1.136.000
Stadt Mülheim an der Ruhr	23.682.840
Stadt Neuss	3.030.996
Rhein Kreis Neuss	3.501.428
Stadt Oberhausen	22.640.000
Kreis Recklinghausen	16.822.000
Stadt Remscheid	5.330.000
Stadt Solingen	8.434.000
Stadt Viersen	677.700
Kreis Viersen	2.460.600
Stadt Wuppertal	36.528.000
	446.436.000

* Die in der Ergebnisrechnung 2008 aufgezeigten Ergebnisse gemäß § 19 Absatz 3 ZVS können in Einzelfällen zu Umlageveränderungen führen.

§ 7

Endgültige allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen 2008

Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen 2008 (Ist-Umlage) wird auf 7.023.567 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

	BVR GmbH EUR	RVN GmbH EUR
Stadt Bochum	-	-
Stadt Bottrop	273.295	-

Stadt Dortmund	-	-
Stadt Düsseldorf	162.044	-
Stadt Duisburg	37.528	-
Ennepe-Ruhr-Kreis	517.719	-
Stadt Essen	379.877	-
Stadt Gelsenkirchen	189.724	-
Stadt Hagen	190.156	-
Stadt Herne	-	-
Stadt Krefeld	-	84.302
Kreis Mettmann	1.301.528	-
Stadt Mönchengladbach	24.739	-
Stadt Monheim am Rhein	-	-
Stadt Mülheim an der Ruhr	-	-
Stadt Neuss	609.591	-
Rhein Kreis Neuss	1.342.178	-
Stadt Oberhausen	29.984	-
Kreis Recklinghausen	401.329	27.185
Stadt Remscheid	25.891	-
Stadt Solingen	-	-
Stadt Viersen	186.152	-
Kreis Viersen	892.952	68.300
Stadt Wuppertal	279.093	-
	6.843.780	179.787

Art. II**Änderung der Haushalts-/Umlagensatzung für die Jahre 2005-2009**

Der **Artikel II** regelt die Änderung der Haushalts-/Umlagensatzungen des Zweckverband VRR für die Jahre 2005 – 2009 zur festgelegten Zinsregelung der Allgemeinen Verbandsumlage rückwirkend ab 2005 bis einschl. 2009.

Die folgenden Zinsregelungen entfallen ersatzlos:

§ 1

Änderung der Haushaltssatzung 2005

§ 7 der Haushaltssatzung 2005 vom 14.12.2004 entfällt ersatzlos.

§ 2

Änderung der Umlagensatzung 2006

§ 2 der Umlagensatzung 2006 vom 09.12.2005 entfällt ersatzlos.

§ 3

Änderung der Umlagensatzung 2007

§ 2 der Umlagensatzung 2007 vom 06.12.2006 entfällt ersatzlos.

§ 4

Änderung der Umlagensatzung 2008

§ 2 der Umlagensatzung 2008 vom 12.12.2007 entfällt ersatzlos.

§ 5

Änderung der Umlagensatzung 2009

§ 1 Absatz 4 der Umlagensatzung 2009 vom 10.12.2008 entfällt ersatzlos.

Umlagensatzung Zweckverband VRR (1. Nachtrag)

Art. I Festsetzung der Umlagen 2010

Die Umlagensatzung 2010 des Zweckverbandes VRR vom 17.12.2009 wird wie folgt geändert:
(Änderungen sind fett kenntlich gemacht)

§ 6

Endgültige allgemeine Verbandsumlage für kommunale Verkehrsunternehmen für das Jahr 2008

Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für kommunale Verkehrsunternehmen für das Jahr 2008
(Ist- Umlage) wird auf 446.422.000 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

	EUR *
Stadt Bochum	30.823.981
Stadt Bottrop	3.894.000
Stadt Dortmund	48.720.000
Stadt Düsseldorf	35.166.358
Stadt Duisburg	43.243.000
Ennepe-Ruhr-Kreis	10.062.000
Stadt Essen	72.968.000
Stadt Gelsenkirchen	17.329.019
Stadt Hagen	19.815.000
Stadt Herne	8.116.000
Stadt Krefeld	14.070.606
Kreis Mettmann	6.240.224
Stadt Mönchengladbach	11.626.100
Stadt Monheim am Rhein	1.136.000
Stadt Mülheim an der Ruhr	23.682.840
Stadt Neuss	3.030.996
Rhein Kreis Neuss	3.501.428
Stadt Oberhausen	22.640.000
Kreis Recklinghausen	16.822.000
Stadt Remscheid	5.330.000
Stadt Solingen	8.434.000
Stadt Viersen	677.700
Kreis Viersen	2.460.600
Stadt Wuppertal	36.632.148
	446.422.000

* Die in der Ergebnisrechnung 2008 aufgezeigten Ergebnisse gemäß § 19 Absatz 3 ZVS können in Einzelfällen zu Umlageveränderungen führen.

Umlagensatzung 2010 des ZV VRR

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Umlagensatzung 2010 inkl. Nachtrag bzw. die Satzung zur Änderung der Umlagensatzung 2010 mit Datum vom 31.05.2010 genehmigt.

Die Umlagensatzung und der nachfolgende Hinweis nach §7 Abs.6 GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW am Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß §7 Abs.6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

30. Juni 2010

gez. Bernhard Simon
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Satzung zur Änderung der Umlagensatzung

Bek des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr v. 30.6.2010

Art. I**Festsetzung der Umlagen 2010**

Die Umlagensatzung 2010 inkl. 1. Nachtrag des Zweckverbandes VRR vom 17.12.2009 wird wie folgt geändert:
(Änderungen sind fett kenntlich gemacht)

§ 1**Allgemeine Verbandsumlage 2010**

Die allgemeine Verbandsumlage wird für das Jahr 2010 gemäß § 19 Zweckverbandssatzung auf 527.839.688 EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	Anteil für kommunale Verkehrsunternehmen EUR	Anteil für nicht-kommunale Verkehrsunternehmen * EUR	Bereitstellung ÖPNV-Pauschale EUR
Stadt Bochum	33.835.000	-	294.830
Stadt Bottrop	4.398.000	283.390	-
Stadt Dortmund	57.709.000	-	415.055
Stadt Düsseldorf	48.430.000	162.028	462.522
Stadt Duisburg	51.321.000	40.406	325.595
Ennepe-Ruhr-Kreis	10.770.000	564.658	266.046
Stadt Essen	79.788.000	374.717	421.961
Stadt Gelsenkirchen	18.736.000	190.279	222.666
Stadt Hagen	15.046.000	189.434	211.439
Stadt Herne	9.691.000	-	164.638
Stadt Krefeld	16.535.000	85.736	197.106
Kreis Mettmann	7.594.000	1.305.504	269.613
Stadt Mönchengladbach	13.499.000	24.804	223.699
Stadt Monheim am Rhein	1.423.000	-	21.640
Stadt Mülheim an der Ruhr	28.463.000	-	-
Stadt Neuss	4.609.000	614.664	83.155
Rhein Kreis Neuss	4.207.000	1.356.347	167.516
Stadt Oberhausen	24.262.000	29.507	238.638
Kreis Recklinghausen	19.459.000	434.124	397.724
Stadt Remscheid	6.811.000	25.923	-
Stadt Solingen	9.231.000	-	-
Stadt Viersen	679.000	187.261	-
Kreis Viersen	2.567.000	968.084	-
Stadt Wuppertal	46.944.000	279.464	316.262
Stadt Hilden	-	-	16.256
Stadt Dormagen	-	-	-
	516.007.000	7.116.330	4.716.358

* derzeit BVR GmbH, RVN GmbH und Westfalenbus GmbH

Die übrigen Regelungen des § 1 bleiben unverändert bestehen.

3. Tagung der 13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 14. 7. 2010

Die Einberufung mit Tagesordnung zur 3. Tagung der 13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe am 2. September 2010, 10.00 Uhr in Münster, Sitzungssaal des Landeshauses, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 14. Juli 2010

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
D r . W o l f g a n g K i r s c h

– MBl. NRW. 2010 S. 696

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2010, ist ab Ende August erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569